iww

# ASR

07 | 2026

Auto • Steuern • Recht

Der aktuelle Informationsdienst für das Kfz-Gewerbe

**Umsatzsteuer**

Die USt-IDNr. eines Autohaus-Neukunden im Jahr 2026 richtig prüfen!

**NW-Kauf**

Sachmängel beim Neuwagen:
Wann ist ein Fahrzeug noch fabrikneu?

**Geldwäsche**

„Geldwäschepranger“: Was das Urteil des VG Ansbach für den Kfz-Handel bedeutet

**Aktuelle Gesetzgebung**

# Die „Förderung der Reparatur“-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf den Autokauf – ein erster Überblick

Praxiswissen auf den Punkt gebracht

— Arbeitgeberleistungen

# Gesundheitstraining ohne Berufsbezug – Zuwendung mit Entlohnungscharakter?

von StB Christian Herold, Herten, herold-steuerrat.de

**Ein mehrwöchiges Gesundheitstraining liegt nicht im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, wenn es vorrangig auf die Stärkung individueller Gesundheitskompetenz abzielt und nicht spezifisch berufsbedingte Beeinträchtigungen betrifft, so das FG Nürnberg. Es kommt dann allenfalls die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG bis zu 600 Euro infrage. Ob das der BFH auch so sieht, wird sich zeigen.**

## Gesundheitskonzept des Arbeitgebers führt zum Streit mit Finanzamt

*Maßnahmen zur Stärkung der „aktiven Selbstvorsorge“*

Ein Arbeitgeber bot seinen Angestellten ein Gesundheitskonzept, bestehend aus mehreren Modulen, an. Dabei handelte es sich um eine mehrwöchige Kur mit dem Ziel, dem Teilnehmer im Rahmen einer aktiven Selbstvorsorge durch theoretische und praktische Einheiten einen gesunden Lebensstil näherzubringen, basierend auf „Bewegungsförderung“, „gesunder Ernährung“ und „psychischer Gesundheit“. Das Finanzamt ließ die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 34 EStG (damals noch 500 Euro) steuerfrei zu und setzte den übersteigenden Betrag als steuerpflichtigen Arbeitslohn an.

## FG Nürnberg: Teilnahme am Gesundheitstraining ist Arbeitslohn

*Maßnahme stärkt individuelle Gesundheitskompetenz des Arbeitnehmers*

Dagegen klagte der Arbeitgeber ohne Erfolg. Für das FG Nürnberg steht das Gesundheitstraining nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Als Ziel des Gesundheitstrainings wird die Stärkung der Gesundheitskompetenz eines jeden Einzelnen und die Anregung einer nachhaltig gesundheitsbewussten Lebensweise angegeben. Schwerpunkt ist damit nicht eine Anleitung zur Veränderung der Verhaltensweise bei Ausübung der betrieblichen Betätigung zur Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsprävention. Vielmehr wird hier ein „ganzheitlich geprägter“ Ansatz verfolgt, der die Stärkung der persönlichen Gesundheitskompetenz des einzelnen Mitarbeiters im Blick hat und damit nicht auf das betriebliche Zusammenarbeiten und die betriebliche Gemeinschaft gerichtet ist (FG Nürnberg, Urteil vom 08.05.2025, Az. 4 K 438/24, Abruf-Nr. 249960).

## Bedeutung für die Praxis

*Rechtsprechung eher restriktiv mit klarer Tendenz zu Arbeitslohn*

Vorteile besitzen keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Dies ist der Fall, wenn die betriebliche Zielsetzung ganz im Vordergrund steht und ein eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann. Speziell für den Bereich der Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands der Belegschaft tendiert die Rechtsprechung bislang zu Arbeitslohn (BFH, Urteil vom 21.11.2018, Az. VI R 10/17, Abruf-Nr. 207948). Gegen die Nürnberger Entscheidung ist allerdings die Revision beim BFH anhängig (Az. VI R 9/25). Es wird sich zeigen, wie der BFH jetzt entscheidet. ASR hält Sie auf dem Laufenden.

— Sonderzahlung

# Corona-Sonderzahlung auch bei Anrechnung auf andere freiwillige AG-Leistung steuerfrei

**Corona-Sonderzahlungen sind auch bei Anrechnung auf andere freiwillige Arbeitgeberleistungen steuerfrei. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Zahlungen zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise zweckbestimmt gewährt werden. Eine konkrete (individuelle) Belastung der begünstigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise ist nicht erforderlich. Dies hat der BFH entschieden. ASR nennt die Details.**

*Arbeitgeber halbiert Urlaubsgeld und zahlt stattdessen Corona-Sonderzahlung in gleicher Höhe*

## Arbeitgeberin wandelte freiwillige Leistungen in Corona-Sonderzahlung um

Eine Arbeitgeberin zahlte ihren Arbeitnehmern im Streitjahr 2020 wie auch in den Vorjahren – auf freiwilliger Basis – Urlaubsgeld und einen Jahresbonus. Im Streitjahr halbierte sie beide Leistungen. Sie glich die Kürzungen aus, indem sie ihren Arbeitnehmern wegen der „ungewöhnlichen Corona-Zeit“ zusätzlich zwei gesondert ausgewiesene Corona-Sonderzahlungen in entsprechender Höhe nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei gewährte. Im Ergebnis erhielten die Arbeitnehmer höhere Nettobeträge als in den Vorjahren.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Arbeitgeberin habe die Corona-Sonderzahlungen zu Unrecht steuerfrei ausgezahlt. Es sei nicht ersichtlich, dass die Sonderzahlung für die besondere Arbeitssituation in der Corona-Zeit erfolgt sei. Die Arbeitgeberin habe einen Teil des steuerpflichtigen Urlaubsgeldes sowie der steuerpflichtigen Bonuszahlung nur in eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung umgewandelt, um eine höhere Nettoauszahlung zu erreichen. Die als Corona-Sonderzahlung ausgewiesenen Zahlungen seien daher von der Arbeitgeberin nachzuversteuern.

*Corona-Sonderzahlung wurde zweckbestimmt zur Abmilderung der Corona-Belastungen ...*

## BFH bestätigt Steuerfreiheit der Corona-Sonderzahlung

Das sah der BFH anders. Nach § 3 Nr. 11a EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährten Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 Euro steuerfrei. Für die Steuerfreiheit genüge es, dass die Corona-Sonderzahlung vom Arbeitgeber – wie hier – zweckbestimmt zur Abmilderung der Corona-Belastungen gewährt wird (BFH, Urteil vom 21.01.2026, Az. VI R 25/24, Abruf-Nr. 253857).

*... zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht*

Eine konkrete (individuelle) Belastung des begünstigten Arbeitnehmers verlange das Gesetz nicht. Die Corona-Sonderzahlung sei auch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht worden. Denn freiwillige Arbeitgeberleistungen – wie im Streitfall Urlaubsgeld und Bonuszahlung – gehörten nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Es ist unschädlich, wenn der Arbeitgeber eine freiwillige Zusatzleistung – hier Corona-Sonderzahlung – auf eine andere freiwillige Zusatzleistung – hier Urlaubsgeld/Bonuszahlung – anrechne bzw. letztere durch Umwandlung einer anderen Zweckbestimmung zuführe.

— Geldwäsche

# „Geldwäschepranger“: Was das Urteil des VG Ansbach für den Kfz-Handel bedeutet

von Andreas Glotz, Rechtsanwalt, Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention GmbH, Köln

**Die Aufsichtsbehörden der Kfz Händler müssen bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldbescheide auf ihren Homepages veröffentlichen. Diese gesetzliche Veröffentlichungspflicht unter konkreter Nennung des handelnden Unternehmens und seiner Verantwortlichen wird als „Internetpranger“ bezeichnet. Die bisherige Verwaltungspraxis war sehr heterogen. Oft wurden solche Beanstandungen in anonymisierter Form veröffentlicht, die Prangerwirkung war faktisch wirkungslos. Das VG Ansbach hat nun eine wegweisende Entscheidung gefällt.**

## Streit um öffentliche Bekanntmachung auf Internetpranger

*Juwelier verstößt gegen Pflicht zur Abgabe von Verdachtsmeldungen*

Bei einem Juwelier, der Luxusuhren verkauft, wurden 53 Verstöße gegen die Pflicht zur Verdachtsmeldung bei der FIU festgestellt. Die Uhren waren mit Geldern aus dem internationalen Drogenhandel bezahlt worden. Die Behörden zogen daraufhin über 113.000 Euro an Taterträgen ein.

Gegen die Ankündigung der Verwaltungsbehörde, diese Einziehungsmaßnahme nun auf ihrer Pranger-Webseite zu veröffentlichen, klagte der Juwelier. Seine Klage wies das VG Ansbach ab (Urteil vom 16.06. 2025, Az. AN 4 K 23.1389, Abruf-Nr. 253145).

## Bedeutung des Urteils für den Kfz-Handel

Setzt ein Händler die Präventionsvorgaben des GwG nicht ordnungsgemäß um und wird er von den zuständigen Aufsichten „ertappt“, werden gegen ihn Maßnahmen verhängt von der Ermahnung bis zum Bußgeld. Er muss damit rechnen, an den Internetpranger gestellt zu werden. Der hat Konsequenzen:

*Veröffentlichung am Pranger gefährdet Image des Händlers*

- **Reputationsrisiken:** Für jedermann (und frei zugänglich) wird ersichtlich, dass der Händler einen Verstoß gegen das GwG begangen hat. Das kann einen Imageschaden bei Kunden zur Folge haben.
- **Herstellerbeziehung:** Seitens der Hersteller wird der Internetpranger mit Argusaugen beobachtet. Das führt (im günstigsten Fall) zu einem Besuch der Revision des Herstellers im Betrieb des Händlers und gefährdet allgemein das Vertragsverhältnis zum Hersteller.
- **Öffentliche Auftragsvergabe:** Öffentliche Auftraggeber unterliegen bei Auftragsvergaben der Pflicht, den Internetpranger zu berücksichtigen und den Betrieb von Ausschreibungen etc. auszuschließen.

*Mit namentlicher Nennung ist künftig zu rechnen*

Wurde in der Vergangenheit oft davon abgesehen, das „Naming and Shaming", also die namentliche Nennung des Händlers und seiner Verantwortlichen durchzuführen, ist nach dem Ansbacher Urteil damit zu rechnen, dass solche Nennungen künftig nicht mehr in anonymisierter Form erfolgen.

## Der Internetpranger verstößt lt. VG nicht gegen Europarecht und GG

In der Fachliteratur wurde der Internetpranger in der Vergangenheit oft als europa- und grundgesetzwidrig angesehen. Das VG vertritt dagegen die Meinung, dass § 57 GwG nicht gegen die Art. 4, 15 oder 16 der europäischen Grundrechtecharta (GrCh) verstößt.

*Kein Verstoß gegen das Verbot der erniedrigenden Behandlung aus Art. 4 GrCh*

- Art. 4 GrCh sieht das Verbot einer „erniedrigenden Behandlung" vor. Diese liegt vor, wenn beim Opfer der Maßnahme das Gefühl einer Erniedrigung oder Demütigung eintritt. Trotz der mit der Bekanntmachung verbundenen zielgerichteten Intention der Bloßstellung dürfte nach Ansicht des VG die Schwere des Eingriffs für den Betroffenen regelmäßig überschaubar sein. Die Bloßstellung eines nach dem GwG verbotswidrig Handelnden verursacht dagegen keine körperliche Betroffenheit. Zwar können Mitarbeiter, Inhaber oder Kunden beruflich oder privat auf das Fehlverhalten angesprochen werden. Diese allgemein für eine Bekanntmachung absehbaren Folgen gehen aber nicht über das Maß einer berechtigten Behandlung hinaus.

*Gericht bestätigt verhältnismäßige Prangerwirkung*

- Art. 15 und 16 der GrCh schützen die berufs- und unternehmerische Freiheit. Hier stellte sich dem VG die Frage, ob die in § 57 GwG vorgesehene Prangerwirkung verhältnismäßig sei. Eben weil die Integrität des Binnenmarktes und der Finanzströme durch das GwG generell und § 57 GwG speziell geschützt werden soll, dienen sie dem Gemeinwohl. Die Bekanntmachung der handelnden Personen selber ist dabei nach Ansicht des Gerichts eine wirksame und abschreckende Maßnahme.

*Eingriff in Berufsfreiheit ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt*

- Das Gericht erkennt an, dass ein Eingriff in die von Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit erfolgt, da die „Bekanntmachung auf die Marktbedingungen abzielt und sowohl Markt- als auch Wettbewerbsbedingungen nachhaltig verändert". Die Bekanntmachung besitzt eine berufsregelnde Tendenz im Sinne von „Berufsausübungsregeln". Aber: Solche Berufsausübungsregeln sind durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Die Gründe liegen in der Integrität des Finanzmarkts (u. a.). Dieser Schutzzweck überwiegt das Interesse des Händlers an einer anonymisierten Bekanntmachung.

## Auch Kfz-Händlerverträge sind betroffen

*Konzessionsentzug auf Kfz-Handel übertragbar*

Die Entscheidung hat auch für den Kfz-Handel Relevanz, soweit der Juwelier einwandte, dass ihm möglicherweise die Konzession zweier Luxusuhrenhersteller entzogen werden könnte. Denn viele Händlerverträge mit den Herstellern enthalten die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes und wurden etwa hinsichtlich der Exportverbote nach Russland in den letzten Jahren sogar verschärft. Der Händler ist schließlich auch Aushängeschild des Herstellers.

*Freiheit der Berufswahl ist von Veröffentlichung nicht betroffen*

Hinsichtlich des vom Juwelier befürchteten Konzessionsentzugs der beiden Luxusuhrenhersteller stellt das Gericht dann zunächst einfach fest, dass die Freiheit der Berufswahl von der Veröffentlichung nicht betroffen sei. Schließlich könnte er auch andere, wohl weniger hochwertige Produkte anbieten.

Der Juwelier müsse bei Verstößen gegen das GwG auch in Kauf nehmen, dass sich „Marktteilnehmer“ – gemeint sind wohl Kunden – von ihm abwenden. Die Veröffentlichungsregelung nehme dies als Bestandteil der erforderlichen Geldwäscheprävention in Kauf.

*Gericht verlangt konkrete Nachweise – nicht nur plausible Befürchtungen*

Im konkreten Fall konnte der Juwelier nicht ausreichend belegen, dass seine Existenz bedroht wäre, wenn ihm die Luxusuhrenhersteller wegen der Veröffentlichung die Konzession entzogen hätten.

Fahrzeuge sind nach der Definition in § 1 Abs. 10 GwG immer „hochwertige Güter“, sie sind aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung. Auch Kleinwagen sind ein Luxusgut – was viele Händler nicht wissen.

*Bedingt anwendbar in bestimmten Konstellationen*

Das Argument des Entzugs der Händlerlizenz für ein Luxusprodukt und die damit einhergehende mögliche Existenzgefährdung durch den Pranger ist für den Kfz-Handel ebenfalls anwendbar. Zwar ist der Kfz-Handel meist breiter aufgestellt als einzelne Luxuslabel. Der Hersteller muss aber ein Interesse an einer ordnungsgemäß handelnden Händlerorganisation haben. Daher muss der Händler die Problematik im Auge behalten. Die Problematik kommt vor allem in Betracht, wenn z. B.

- der Herstellervertrag Compliance-Verstöße sanktioniert,
- ein Betrieb überwiegend vom Neuwagenvertrieb einer Premium-Marke lebt,
- die Werkstatt/der Service ebenfalls am Status hängt und
- realistisch keine Umsteuerung (Gebrauchtwagen, Mehrmarke, freie Werkstatt) möglich ist.

## „Vorbildliche“ Erfüllung der Präventionspflichten des GwG hilft nicht weiter

*Vorbildliche Erfüllung der Pflichten aus GwG ist kein Entschuldigungsgrund*

Der Juwelier wandte zudem ein, dass er, nachdem er im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen ertappt worden sei, alles getan habe, seinen Betrieb vorbildlich an den Pflichten des GwG auszurichten. Darin kann das Gericht aber keinen Entschuldigungsgrund sehen, um von der Veröffentlichung auf dem Pranger abzusehen. Rechtstreue ist schließlich der allgemein zu erwartende gesetzliche Normalfall.

*Urteil mit Signalwirkung auch für Kfz-Handel*

**FAZIT —** Das Urteil dürfte für den Kfz-Handel Signalwirkung haben.

- Händler können sich nicht darauf verlassen, nicht mehr anonymisiert oder allenfalls im Ausnahmefall an den Internetpranger der Aufsichtsbehörden zu kommen, wenn sie bei Verstößen gegen die Pflichten des GwG ertappt werden.
- Mag ein Bußgeld noch aus der Portokasse bezahlt werden, haben der europäische und nationale Gesetzgeber mit dem Internetpranger den Behörden ganz bewusst ein sehr scharfes Schwert an die Hand gegeben.
- Mögliche Auswirkungen einer Veröffentlichung im Behördenpranger auf Kunden, Lieferanten-/Herstellerverträge und Image des Betriebs sind weitgehend gesetzlich gewollt, zumindest solange die Auswirkungen nicht tatsächlich existenzbedrohend sind.
- Das Urteil stärkt den Aufsichtsbehörden auch dahingehend den Rücken, als festzustellen ist, dass die Bußgeldhöhe in einigen Bundesländern stetig steigt.
- Dass Händler ein Gesetz, das seit mittlerweile knapp neun Jahren gilt, immer noch nicht oder nur unzureichend umsetzen, führt zu einem gewissen behördlichen Unmut und ist eine Folge dessen. Es gibt ausreichende Schulungs- und Beratungsangebote, z. B. in der Kooperation der Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mit TAK. Die Präventionsanforderungen sind kein Hexenwerk und hindern nicht an einem erfolgreichen Verkauf von Fahrzeugen.

*GwG-Pflichten ernst nehmen*